



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Werksausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

Vorl.-Nr.: 329/2002
Fachbereich: Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Datum: 19.11.2002
Gez.: Hackling

03.12.02	Werksausschuss des Abwasserwerkes Stadt Coesfeld				
Top: 4	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

19.12.02	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Satzungsänderungen sowie Gebührenkalkulation 2003 im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag

- a) Die XII. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A**) wird auf der Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren (**Anlage C**) vom 25.11.2002 beschlossen.
- b) Die X. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B**) wird auf der Grundlage der Kalkulation der Gebührensätze (**Anlage C**) vom 25.11.2002 beschlossen.

Begründung

Gebührenkalkulation 2003 für die öffentliche Abwasseranlage

Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2003 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostenansätze für das Jahr 2003 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen ergeben sich aus der Anlage C.

Danach ergeben sich für 2003 folgende Gebührensätze:

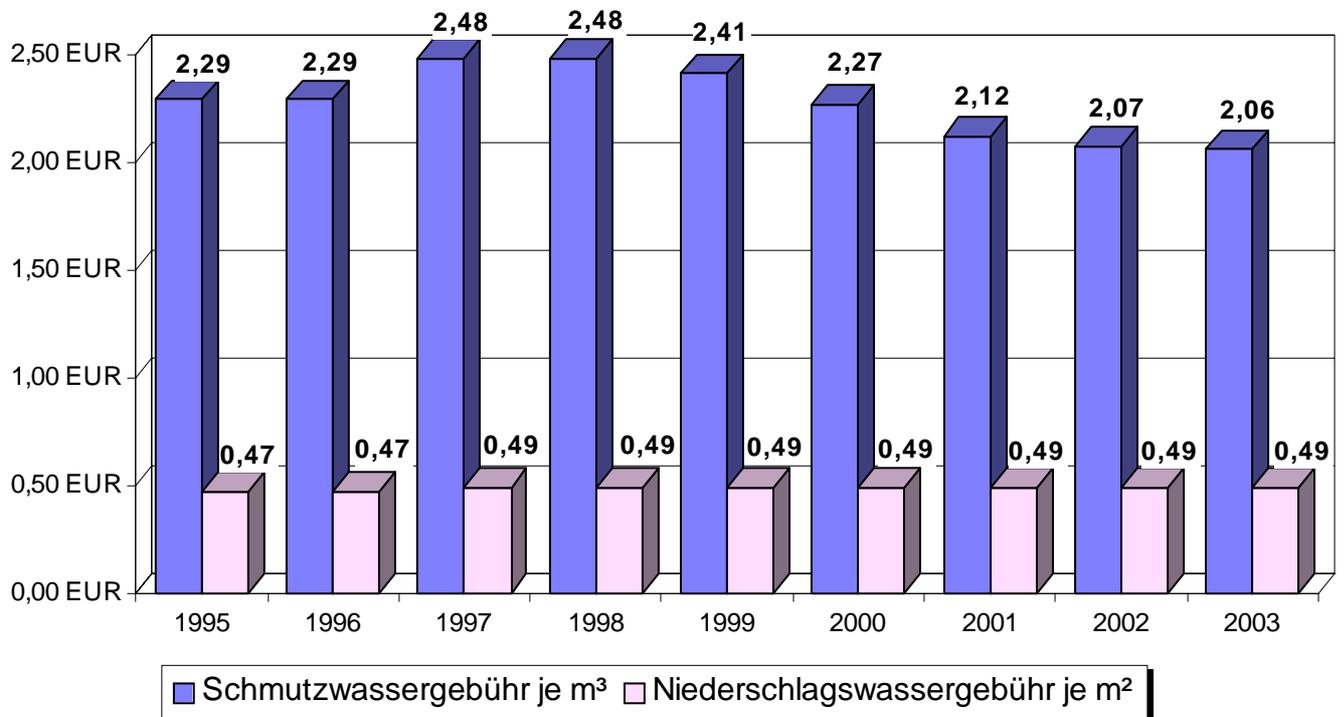
(Vorjahr)

- für Schmutzwasser **2,06 EUR/m³** (2,07 EUR/m³)
- für Niederschlagswasser **0,49 EUR/m²** (0,49 EUR/m²)

Der Gebührensatz für Niederschlagswasser wird gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

Dagegen kann die Schmutzwassergebühr um 1 Cent gesenkt werden. Ursächlich hierfür sind der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KAG) anzusetzende Überschuss aus 2000 i. H. v. 54.209,02 DM = 27.717 EUR und die zusätzliche Beteiligung von Starkverschmutzern an den Kosten der Abwasserreinigung.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren seit 1995:



Weitere Änderungen in der Beitrags- und Gebührensatzung

- Immer wieder auftretende Kundenanfragen veranlassen uns, die Anforderungen an **private Wasseruhren** – sei es für die Messung selbstgeförderten, gebührenpflichtigen Frischwassers oder gebührenmindernder Abzugsmengen (z. B. Grünanlagenbewässerung) – deutlicher zu formulieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit privaten Wasseruhren zum Teil – beispielsweise bei Firmen – erhebliche, für die Gebühren maßgebliche Wassermengen ermittelt werden. Daher werden **grundsätzlich geeignete, geeichte und verplombte** Wasseruhren verlangt. (§ 8 Abs. 2 Nr. 2.3 Satz 3 und Nr. 2.5 b Satz 2)
- Ebenfalls wiederholte Kundenanfragen veranlassen uns, die Ermittlung der per **Impulszähler** gemessenen Abwassermenge deutlicher zu beschreiben. So wird die Abwassermenge in diesen Fällen durch Multiplikation der im Abrechnungszeitraum gemessenen

Impulse mit der Literleistung der zugehörigen Pumpe ermittelt. (§ 8 Abs. 2 Nr. 2.2 letzter Satz und Nr. 2.5 d).

- Die Ermäßigung der Schmutzwassergebühr um 50 v.H. bei Vorklärung ist nicht mehr zeitgemäß. Die wenigen noch verbliebenen Fälle können über eine "abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen" nach § 163 Abgabenordnung geregelt werden (§ 8 Abs. 2 Ziffer 2.7).
- Die Praxis zeigt, dass der Bedarf besteht, auch die Niederschlagswassergebühr mit dem Mieter abzurechnen. Dementsprechend wird die Einschränkung auf die Schmutzwassergebühr in § 10 Abs. 1 a gestrichen.

Gebührenkalkulation 2003 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührenkalkulation ist auf Seite 10 der Anlage C dargestellt.

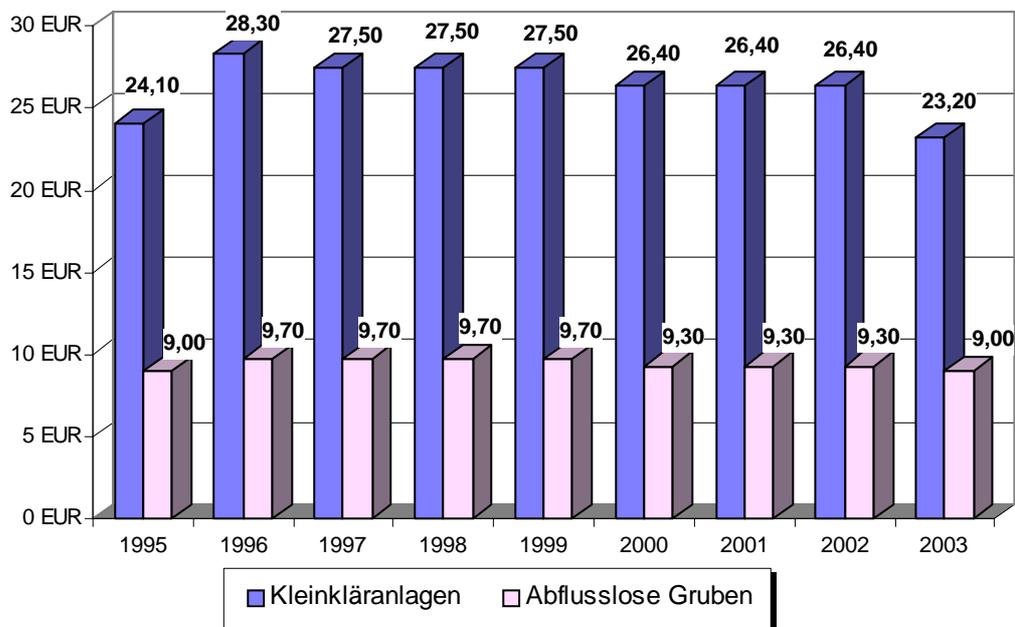
Durch Gewinn von Neukunden kann die Gebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen deutlich gesenkt werden. Dagegen nimmt die Zahl der abflusslosen Gruben ab. Aber auch hier lässt sich zur Wahrung eines einheitlichen Bildes eine moderate Gebührenerkung vertreten, indem ein Teil (176 EUR) des Überschusses aus 2001 (5.031,91 DM = 2.572,77 EUR) angerechnet wird.

Danach betragen die Gebührensätze für 2003:

(Vorjahr)

- für Kleinkläranlagen 23,20 EUR/m³ (26,40 EUR/m³)
- für abflusslose Gruben 9,00 EUR/m³ (9,30 EUR/m³)

In dem folgenden Schaubild wird die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich graphisch dargestellt:



Weitere Änderungen in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- Der Gebührensatz für Saugrohrängen über 15m Länge (in § 11 Satz 3) ist noch in EUR

anzugeben. Er wird – auf volle 10 Cent abgerundet – auf 0,50 EUR festgelegt.